

Turnverein Hörde 1861 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Hörde 1861 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Hörde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Pflege der Leibesübungen und des Sports auf breiter Grundlage.
2. Alle Mitglieder sollen sich als Gemeinschaft fühlen und verantwortlich die Arbeit im Verein mitgestalten.
3. Die Schwerpunkte im praktischen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung der Breitenarbeit und des Leistungssports seiner Mitglieder. Ehrenamtliche und nebenamtliche Mitglieder werden mit diesen Aufgaben betraut.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein übt überparteiliche Neutralität. Parteipolitische und religiöse Tendenzen sind ausgeschlossen. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, für die Belange und Ziele des Vereins einzutreten.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Sport aktiv ausüben.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei nicht volljährigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. die betroffene Abteilungsleitung.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
4. Die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, an der Hauptversammlung bzw. an den jeweiligen Abteilungsversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31.03. bzw. 30.09. an den Vorstand zu richten.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a) bei Missachtung der Satzung,
 - b) wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger einmaliger Mahnung 6 Monate nicht entrichtet hat,
 - c) bei offensichtlicher Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Ein Ausschluss muss von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.
3. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind für die einzelnen Abteilungen gestaffelt und setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag für die Abteilungen zusammen.
2. Der Grundbeitrag wird von der Hauptversammlung, der Zusatzbeitrag für die Abteilungen von der jeweiligen Abteilungsversammlung der Abteilungen festgesetzt.
3. Außerdem kann bei Bedarf eine Sonderleistung, die über den eigentlichen Beitrag hinausgeht, erhoben werden.
4. Der Vorstand kann auf Antrag die in Punkt 1 genannten Beiträge im Einzelfall stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 02.01. und 01.07. eines Jahres zu zahlen und werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Finanzwesen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. – 30.06. des nächsten Jahres.
2. Die Abteilungsvorstände müssen dem Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Entscheidung und Genehmigung vorschlagen. Die Abteilungsvorstände müssen nach dem vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan handeln.

3. Der Vorstand hat aus den genehmigten Haushaltsplänen der Abteilungen einen Gesamthaushaltsplan zu erstellen. Der Gesamthaushaltsplan muss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Der Vorstand hat sich an den Gesamthaushaltsplan zu halten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kasse der Abteilungen und des Gesamtvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Grundlage der Prüfung sind Haushaltsplan und Rechnungsbelege.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie ist durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Als gültige Einladung zu dieser Hauptversammlung genügt der Aushang in den Vereinsschaukästen oder die Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten bzw. die Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen.
2. Anträge für die Hauptversammlung (außer Satzungsänderungen) sind mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen sich bei der Einberufung der Hauptversammlung auf der Tagesordnung stehen.
3. Eine fristgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Dringlichkeitsanträge (außer Satzungsänderungen) können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
 - 1) Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer,
 - 2) Entlastung des Vorstandes,
 - 3) Genehmigung des Haushaltsplanes des Gesamtvereins,
 - 4) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 5) Festsetzung der Beiträge, Sonderleistungen,
 - 6) Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - 7) Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - 8) Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden,
 - 9) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 10) Genehmigung neuer Vereinsabteilungen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) 3 stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
 - c) dem Schatzmeister.
2. Den Verein vertritt im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, dieser jedoch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand amtiert über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, neue Mitarbeiter im Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder für wesentliche Aufgabenbereiche sollten in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt werden.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung und den erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
11. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
12. Er kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn es die Belange des Vereins erforderlich machen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins einen schriftlichen Antrag stellen.
13. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.
14. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen,
 - c) dem Vereinsjugendwart,
 - d) dem Beirat.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben, Beiratsmitglieder zu benennen, die beratende bzw. ausführende Funktionen übernehmen, die beide Vorstände unterstützen.

4. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
 - a) Abteilungsübergreifende Koordination der Aufgaben,
 - b) Festlegung der einzelnen Haushaltspläne (Abteilungen/Gesamt),
 - c) Beschlussfassung Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - d) Entscheidung über Ehrungen,
 - e) Entscheidung über Mitgliederaufnahme und –ausschlüsse,
 - f) Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben,
 - g) Bestellung von Beiratsmitgliedern.

§ 15 Vereinsabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen können sich im Rahmen ihres vom Vorstand genehmigten Etats selbst verwalten. Der Vorstand hat jederzeit Einblick in die Kassenführung einer sich selbst verwaltenden Abteilung. Zur jährlichen Kassenprüfung werden auch die Unterlagen der sich selbst verwaltenden Abteilungen herangezogen.
3. Die wirtschaftliche Verwaltung ist bedingt selbstständig. Alle im Besitz der Abteilungen befindlichen Sach- und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.
4. Die Abteilungen können zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge) erheben sowie Aufnahmegebühren festlegen, um die Belange der Abteilungen wahrzunehmen und den Sportbetrieb in der bestmöglichen Weise zu sichern. Die Höhe dieser Abteilungsbeiträge bzw. der Aufnahmegebühr beschließt die Abteilungsversammlung der Abteilungen.
5. Die Abteilung bestimmt durch eine von ihr zu erteilende Geschäftsordnung die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes. Die Geschäftsordnung muss von der Abteilungsversammlung der Abteilung genehmigt werden.
6. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.
7. Der Abteilungsvorstand wird in einer Abteilungsversammlung gewählt, die vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden muss. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.
8. Die Abteilungsvorstände haben für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
9. Alle Ausgaben dürfen nur aus den laufenden Einnahmen getätigt werden. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht aus laufenden Mitteln gedeckt werden können, oder die Aufnahme von Krediten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
10. Die Abteilungen erstatten jährlich dem Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres Rechnungslegung, die durch die von der Hauptversammlung bestellten Kassenprüfer geprüft wird.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und verfügt frei über die ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen darf.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelbbeträge.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund zu gemeinnützigen Zwecken.

Turnverein Hörde 1861 e.V.

Vorstehende Satzung wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter VR 1566 am 27.5.2008 eingetragen.
Dortmund, den 28.5.2008
Amtsgericht Dortmund